

**Amtsblatt der
Fachhochschule
Dortmund**

FH **mitteilungen**

7. Jahrgang Nr. 9, 30. Mai 1986

Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik, Studienrichtung
Elektrische Energietechnik, an der Fachhochschule Dortmund

1

2



Inhaltsübersicht

Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik Studienrichtung Elektrische Energietechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Mai 1986		
A	ALLGEMEINER TEIL	Seite
§ 1	Rechtsgrundlagen - Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	3 - 4
§ 3	Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung Ausgestaltung - Anerkennung	5
§ 4	Studienbeginn	6
§ 5	Studiendauer	6
§ 6	Studienberatung	6 - 7
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	7 - 8
B	BESONDERER TEIL	
§ 8	Studienziele	8
§ 9	Aufbau des Studiums	9
§ 10	Studieninhalte und deren Umfang	10 - 12
§ 11	Vermittlungsformen	13
§ 12	Diplomprüfung	13 - 16
§ 13	Studienplan	16
§ 14	Inkrafttreten	17

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dez.1984 (GV. NW. S. 800), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Studienordnung als Satzung erlassen.

A ALLGEMEINER TEIL

§ 1

Rechtsgrundlagen - Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums der Studiengang Elektrische Energietechnik im Studiengang Elektrotechnik. Sie stimmt in ihrem allgemeinen Teil mit der Studienordnung der Studienrichtung Nachrichtentechnik überein.
- (2) Grundlagen der Studienordnung sind
 - das Gesetz über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dez. 1984 (GV.NW. S. 800);
 - die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1984 (GV. NW. S. 614);
 - die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik (Fachprüfungsordnung - FPO) an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV.NW. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Oktober 1984 (GV. NW. S. 614).
- (3) Das Studium im Studiengang Elektrotechnik schließt mit einer Diplomprüfung ab. Nach bestandener Prüfung wird der Hochschulgrad "Diplom-Ingenieur" (Kurzform "Dipl.-Ing.") verliehen (§ 2 ADPO).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation (Fachhochschulreife) und die weiteren Studienvoraussetzungen gemäß § 3 ADPO und § 2 FPO für das Studium im Studiengang Elektrotechnik werden nachgewiesen durch
 - ein Zeugnis der Fachhochschulreife in der Fachrichtung Elektrotechnik (§ 44 FHG)

- ein Zeugnis der Fachhochschulreife in der Fachrichtung Maschinenbau und zusätzlich ein dreimonatiges elektrotechnisches Fachpraktikum
 - ein Zeugnis der Fachhochschulreife in einer anderen Fachrichtung und zusätzlich ein dreimonatiges Grundpraktikum und ein dreimonatiges elektrotechnisches Fachpraktikum
 - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife und zusätzlich ein dreimonatiges Grundpraktikum und ein dreimonatiges elektrotechnisches Fachpraktikum
 - ein Zeugnis über die Versetzung in die Klasse 13 an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und zusätzlich ein einjähriges Praktikum, das die Tätigkeiten nach § 3 dieser Studienordnung enthalten muß
 - ein Abschlußzeugnis einer zweijährigen höheren Handelsschule und zusätzlich ein einjähriges Praktikum, das die Tätigkeiten nach § 3 dieser Studienordnung enthalten muß
 - eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (§ 44 FHG)
- (2) Studienbewerber ohne Qualifikation nach Absatz 1 können, soweit sie nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung gem. § 45 Abs. 2 FHG zu einer Einstufungsprüfung (§ 45 Abs. 1 FHG) zugelassen werden, bei erfolgreichem Abschluß dieser Prüfung zum Studium in einem entsprechenden Studienabschnitt des Studiengangs Elektrotechnik, Studienrichtung Elektrische Energietechnik, zugelassen werden.
 - (3) An anderen Hochschulen eingeschriebene Studenten können als Zweithörer zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Sie werden jedoch nicht zugelassen, wenn sie an einer anderen Fachhochschule ein Fach endgültig nicht bestanden haben, das in dieser Studienordnung als Prüfungsfach enthalten ist.
 - (4) Gasthörer können im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Dekan im Einvernehmen mit dem zuständigen Hochschullehrer. Die Teilnahme an Fachprüfungen und Leistungsnachweisen ist ausgeschlossen.

Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

Ausgestaltung - Anerkennung

- (1) Das Grundpraktikum soll Tätigkeiten aus den folgenden Bereichen umfassen (§ 2 FPO):
 - manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen (z. B. Grundlehrgang einschließlich Schlosserei und Blechbearbeitung)
 - maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspannungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung
 - Verbindungstechniken (z. B. Schweißen, Löten, Nieten)
 - Grundausbildung in der Elektrotechnik: Installation, elektrische Maschinen, Schalt- und Meßgeräte.
- (2) Das Fachpraktikum soll Tätigkeiten aus folgenden Bereichen umfassen:
 - Montage und Wartung von Maschinen, Anlagen und Geräten
 - Messen und Prüfen, Fehleranalyse
 - Steuerungs- und Regelungstechnik, Elektronik
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs.
- (3) Bei der Ausgestaltung des Grund- bzw. Fachpraktikums sollen möglichst jeweils alle vier Tätigkeitsbereiche, mindestens jedoch jeweils drei Bereiche berücksichtigt werden. Die Mindestdauer der Tätigkeit in einem Bereich beträgt zwei Wochen.
- (4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf die Praktika angerechnet werden. Eine abgeschlossene einschlägige Lehre ersetzt das Grund- und Fachpraktikum. Das Grundpraktikum ist vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Das Fachpraktikum ist spätestens vor Beginn des vierten Fachsemesters nachzuweisen (§ 3 Abs. 4 ADPO).
- (5) Über die Anerkennung des Grund- und Fachpraktikums entscheidet im Zweifelsfall der Studienfachberater des Fachbereichs.

Studienbeginn

Das Studium kann von Studienanfängern im Studiengang Elektrotechnik jeweils nur im Wintersemester aufgenommen werden.

Studiendauer

- (1) Der Aufbau des Studiums gewährleistet, daß alle für das Studium im Studiengang Elektrotechnik erforderlichen Lehrveranstaltungen in dem Zeitraum von 6 Semestern angeboten werden (§ 4 ADPO).
- (2) Die Fertigstellung der Diplomarbeit und die abschließende Prüfung (Kolloquium nach § 27 ADPO) erfordern in der Regel ein weiteres Semester.

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung (§ 53 Abs. 1 FHG) erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle für die Universität Dortmund und sowie für die Fachhochschulen Dortmund und Hagen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Elektrotechnik ist Aufgabe der jeweiligen Fachbereiche. Sie wird von den Lehrenden sowie von den Studienfachberatern der Fachbereiche auf der Grundlage dieser Studienordnung durchgeführt. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt den Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl seines Vertiefungsgebietes in der Studienrichtung.

- (3) Die Sachbearbeiter der studentischen Abteilung beraten in Fragen, die im Zusammenhang stehen mit der Einschreibung, den Rück- und Ummeldungen, Studentenausweisen, Beglaubigungen, Bescheinigungen und Versicherungen, der Förderung und Zulassung von Ausländern, Zweithörern, Gasthörern u. ä..
- (4) Für Fragen der Förderung nach dem BAFÖG ist das Studentenwerk Dortmund zuständig.

§ 7

Anrechnung von Studien-
und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Anrechnung. Im übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Absatz 2 gilt in den dort genannten Fällen für die Anrechnung von Prüfungsleistungen entsprechend, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 - 4 entscheidet der Prüfungsausschuß, im Zweifelsfall nach der Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfer.

B BESONDERER TEIL

§ 8

Studienziele

- Die Studienziele ergeben sich gemäß § 3 FHG und entsprechend § 2 ADPO wie folgt:
- Das zur Diplomprüfung führende Studium (§ 4 ADPO) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 51 FHG) dem Studenten auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte seines Studienfaches vermitteln und ihn befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Beiträge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten des Studenten entwickeln und ihn auf die Diplomprüfung vorbereiten.
- Die mit der Ausbildung vermittelte Qualifikation deckt insbesondere Tätigkeitsfelder eines Ingenieurs der Elektrischen Energietechnik in der Entwicklung, Projektierung, Automatisierung, Fertigung, Wartung und im Vertrieb folgender Anlagen ab:
- Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie (z.B. Kraftwerke und Energieübertragungseinrichtungen),
Anlagen zur Umformung und Umwandlung elektrischer Energie (z.B. elektrische Maschinen und Antriebe, Stromrichteranlagen, Elektrowärmeanlagen, Beleuchtungsanlagen).

§ 9
Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in
- Grundstudium
 - Hauptstudium einschließlich Wahlpflichtstudium und Wahlstudium

- (2) Zeitlicher Umfang des Studiums:
- | | | |
|----------------------|----|-----------------------|
| - Grundstudium | 98 | Semesterwochenstunden |
| - Hauptstudium | 56 | Semesterwochenstunden |
| - Wahlpflichtstudium | 12 | Semesterwochenstunden |
| - Wahlstudium | 14 | Semesterwochenstunden |

Damit umfaßt das gesamte Studium in der Studienrichtung "Elektrische Energietechnik" des Studiengangs Elektrotechnik 180 Semesterwochenstunden.

- (3) Das Lehrangebot in den Fächern des Hauptstudiums ist so gestaltet, daß ausreichende Kenntnisse in den Fächern des Grundstudiums vorausgesetzt werden.

§ 10
Studieninhalte und deren Umfang

- (1) Grundstudium

Das Studium vermittelt im ersten Studienabschnitt die mathematischen, naturwissenschaftlichen und fachspezifischen Grundlagen. Ein Wechsel zwischen den Studienrichtungen "Elektrische Energietechnik" und "Nachtententechnik" ist während dieses Studienabschnittes grundsätzlich möglich.

- Das Grundstudium für beide Studienrichtungen enthält folgende Pflichtfächer:
- Mathematik
 - Physik
 - Grundgebiete der Elektrotechnik
 - Meßtechnik
 - Datenverarbeitung

Die in den vorgenannten Fächern erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel der Studienrichtung anerkannt.

Für die Studienrichtung "Elektrische Energietechnik" kommen folgende Pflichtfächer hinzu:

- Theoretische Elektrotechnik
- Elektronische Bauelemente und Grundschaltungen der Energietechnik
- Chemie (Grundgebiete der allgemeinen Chemie und der Elektrochemie)
- Technische Mechanik und Konstruktionslehre
- Technologie (Gewinnung, Verarbeitung und Eigenschaften von Werkstoffen der Elektrotechnik)

Wahlpflichtfächer:

Der Fachbereichsrat Elektrische Energietechnik stellt in jedem Semester ein ausreichendes Lehrangebot an Wahlpflichtfächern zur Verfügung. Die Wahlpflichtfächer werden einem Katalog der zugelassenen Wahlpflichtfächer entnommen (Anlage I).

Sie sind drei Fächergruppen zugeordnet:

- 1) Elektrische Maschinen und Antriebe
- 2) Elektrische Energieverteilung
- 3) Leistungselektronik

Dem Studenten ist freigestellt, ob er die Wahlpflichtfächer aus einer der drei Fächergruppen oder unabhängig von den Fächergruppen (Fächergruppe ohne spezielle Ausrichtung) wählt.

Aus dem Wahlpflichtangebot sind zwei Fächer auszuwählen, die mit einer Fachprüfung abgeschlossen werden (Wahlpflichtfach I und Wahlpflichtfach II). Enthält ein gewähltes Fach ein Praktikum, so ist das Praktikum mit einem Leistungsnachweis nach § 19 ADPO abzuschließen.

Zwei weitere Wahlpflichtfächer sind mit einem Leistungsnachweis nach § 20 ADPO abzuschließen (Wahlpflichtfach III und Wahlpflichtfach IV des Studienplans).

(3)

Wahlstudium

Neben den vorgenannten Pflicht- und Wahlpflichtfächern, die mit einer Fachprüfung oder einem Leistungsnachweis abzuschließen sind, sollen weitere Fächer (Wahlfächer) das Studium ergänzen. Dazu können über den Pflichtanteil hinaus aus dem Katalog der angebotenen Wahlpflichtfächer oder aus dem Lehrangebot anderer Studienrichtungen Fächer belegt werden. Darüber hinaus bietet der Fachbereich Elektrische Energietechnik entsprechend seinen personellen und organisatorischen Möglichkeiten Wahlfächer an. Es wird empfohlen, Fremdsprachen in das Wahlstudium einzubeziehen.

In Wahlfächern kann sich der Student einer Fachprüfung unterziehen oder einen Leistungsnachweis gemäß § 20 ADPO erbringen. Auf seinen Antrag wird das Prüfungsergebnis in das Zeugnis aufgenommen, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt. Näheres regelt § 30 ADPO.

(2) Hauptstudium

Im zweiten Studienabschnitt werden in der Studienrichtung "Elektrische Energietechnik" die theoretischen Grundlagen und die fachpraktischen Kenntnisse der anwendungsnahen Fächer aus dem Bereich der Erzeugung, Anwendung und Verteilung der elektrischen Energie vermittelt.

Die Fächer des Hauptstudiums gliedern sich in Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer.

Pflichtfächer, bzw. Pflichtveranstaltungen:

- Elektrische Maschinen
- Elektrische Energieerzeugung und -verteilung
- Leistungselektronik und elektrische Antriebe
- Regelungstechnik
- Hochspannungstechnik
- Grundgebiete der Automatisierungstechnik
- Grundlagen der Prozeßdatenverarbeitung
- Angewandte Mathematik
- Betriebswissenschaften

Als fächerübergreifende Pflichtveranstaltung:

- Projekt-Gruppenarbeit
(Bearbeitung praxisnaher elektrotechnischer Aufgabenstellungen durch eine Arbeitsgruppe)

Vermittlungsformen

Die Lehrveranstaltungen werden in den Formen der Vorlesung, der seminaristischen Vorlesung, der Übung und des Praktikums angeboten.

Eine Vorlesung ist die zusammenhängende Darstellung in Vortragsform von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen.

Bei der seminaristischen Vorlesung wird der Dialog mit den Hörern in den Prozeß der Wissensvermittlung einbezogen. Dieser Vermittlungsform wird im Sinne einer anwendungsbezogenen Lehre immer dann der Vorzug gegeben, wenn eine nicht zu große Hörerzahl das zuläßt.

Die Übung dient der Vertiefung der Kenntnisse an praxisnahen Beispielen.

Das Praktikum dient dem Erwerb und der Vertiefung von Kenntnissen durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben.

Diplomprüfung in der Studienrichtung

Elektrische Energietechnik

(1) Die Diplomprüfung ist wie folgt gegliedert:

- studienbegleitende Fachprüfungen § 13 ff ADPO
- Diplomarbeit §§ 23 bis 26 ADPO
- Kolloquium § 27 ADPO

Studienbegleitende Leistungsnachweise in den Fächern ohne Fachprüfungen ergänzen die Diplomprüfung (§ 5 Abs. 4 und § 20 ADPO)

Ferner sind Leistungsnachweise als Prüfungsvorleistung in Form einer Klausurarbeit oder eines anerkannten Praktikums als Voraussetzung für die Ablegung der Fachprüfungen zu erbringen (§ 19 ADPO).

(2) Fachprüfungen nach § 13 Abs. 3 ADPO

Die Fachprüfung wird als Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung durchgeführt. Dabei soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methode des Prüfungsfaches in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden kann.

Fachprüfungen sind für folgende Fächer festgelegt:

<u>Bezeichnung des Faches</u>	<u>Art der Prüfungsvorleistung:</u>	
Mathematik	nach § 3 FP0	Klausurarbeit nach dem 1. Semester
Physik	nach § 3 FP0	Klausurarbeit nach dem 1. Semester
Grundgebiete der Elektrotechnik	nach § 3 FP0	Klausurarbeit nach dem 2. Semester
Meßtechnik	nach § 3 FP0	Klausurarbeit nach dem 2. Semester und anerkanntes Praktikum
Elektrische Maschinen	nach § 4 FP0	anerkanntes Praktikum
Elektrische Energieerzeugung u. -verteilung	nach § 4 FP0	anerkanntes Praktikum
Leistungselektronik und elektrische Antriebe	nach § 4 FP0	anerkanntes Praktikum
Regelungstechnik	nach § 4 FP0	anerkanntes Praktikum
Hochspannungstechnik	nach § 4 FP0	anerkanntes Praktikum
Grundgebiete der Automatisierungstechnik	nach § 4 FP0	anerkanntes Praktikum
Zwei Wahlpflichtfächer siehe § 10 Abs. 2 dieser Studienordnung	nach § 4 FP0	anerkanntes Praktikum, sofern dieses zum Fach gehört

(3) Leistungsnachweise nach § 20 ADPO

Diese Leistungsnachweise werden in der Regel in Form einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung erbracht. Sie können in dazu geeigneten Fächern auch in Form einer experimentellen oder einer konstruktiven Arbeit erbracht werden. Dienach § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 zu einem Prüfungstermin geforderte einheitliche Prüfungsform wird dann durch ein Prüfungsgespräch nach Abschluß der Arbeit gewährleistet.

Bezeichnung des Faches, bzw. Lehrveranstaltung: Festlegung durch:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Datenverarbeitung | § 5 FP0 |
| 2. Elektronische Bauelemente und Schaltungen der Energietechnik | § 5 FP0 |
| 3. Angewandte Mathematik | § 5 FP0 |
| 4. Betriebswissenschaften | § 5 FP0 |
| 5. Theoretische Elektrotechnik | Studienordnung |
| 6. Chemie | Studienordnung |

Bezeichnung des Faches, bzw. Lehrveranstaltung: Festlegung durch:

- 7. Technische Mechanik und Konstruktionslehre Studienordnung
- 8. Technologie Studienordnung
- 9. Grundlagen der Prozeßdatenverarbeitung Studienordnung
- 10. Projekt-Gruppenarbeit Studienordnung
- 11. Zwei Wahlpflichtfächer Studienordnung

- (4) Die Zulassung zur Projektgruppenarbeit kann erst erfolgen, wenn das Fach Theoretische Elektrotechnik mit mindestens ausreichend abgeschlossen ist.
- (5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen, die Diplomarbeit und das Kolloquium und die Leistungsnachweise nach § 20 ADPO mit mindestens ausreichend bewertet wurden.
Lediglich ein (1) mit "nicht ausreichend" bewerteter Leistungsnachweis kann durch einen bestandenen Leistungsnachweis, der mindestens mit der Note "befriedigend" bewertet wurde, ausgeglichen werden (§ 20 Abs. 5 ADPO).
Die Bewertung von Prüfungsleistungen durch Noten ist in § 10 Abs. 3 ADPO geregelt.

- (6) Nicht bestandene Fachprüfungen und Leistungsnachweise können zweimal, Diplomarbeit und Kolloquium einmal wiederholt werden.
Bei einer Klausurarbeit kann der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" nach der zweiten Wiederholung eines Prüfungsversuchs einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen (§ 16 Abs. 5 ADPO).

Regelungen für Versäumnis und Rücktritt von Prüfungen enthält § 12 ADPO.

- (7) Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet. Sie sind unbeschränkt wiederholbar (§ 19 ADPO). Die Bewertung unterscheidet nur zwischen "anerkannt" und "nicht anerkannt".

- (8) Für Prüfungen ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs "Elektrische Energietechnik" zuständig. Er regelt auch die Organisation der Prüfungen (§ 6 ADPO).

- (9) In jedem Semester wird für jedes Prüfungsfach ein Prüfungstermin angeboten.
- (10) Für die Zulassung zu den Fachprüfungen ist nach § 14 Abs. 3 ADPO ein schriftlicher Antrag erforderlich. Aus organisatorischen Gründen ist für Prüfungsvorleistungen und für Leistungsnachweise nach § 20 ADPO ebenfalls eine schriftliche Meldung erforderlich.

- (11) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt mindestens zwei Monate und soll drei Monate nicht überschreiten. Das Thema der Diplomarbeit darf nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden (§ 25 ADPO). Die Diplomarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag des Einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist (§ 23 Abs. 4 ADPO). Die Meldung zur Diplomarbeit ist zum Ende der Lehrveranstaltungen eines jeden Semesters möglich. Für die Zulassung zum Kolloquium ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

- (12) Antrags- und Meldefristen zu den Prüfungen und Termine, zu denen die Prüfungen stattfinden, werden vom Prüfungsausschuß festgelegt (§ 14 Abs. 3 ADPO). Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist die Zulassung zum jeweiligen Prüfungstermin ausgeschlossen. Prüfungstermine werden in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekanntgegeben.

- (13) Anträge und Meldungen sind über das Prüfungssekretariat an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 13

Studienplan

Der Studienplan ist dieser Studienordnung als Anlage II angefügt. Er enthält den Fächerkatalog der Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die empfohlene Verteilung der Fächer auf die einzelnen Semester sowie Angaben über Zeitpunkt und Art der Prüfungen. Der Plan ist als Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums anzusehen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 02.09.1985 in Kraft. Sie wird in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Dortmund" veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 22.01.1985 und vom 10.04.1986 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 19.03.1985 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 21.11.1985 (Az. II B 5 8115.107/054) und der Genehmigung des Rektors vom 16.05.1986.

Dortmund, den 16. Mai 1986

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund



Prof. G. Koefinger

Anlage I zur Studienordnung
des Studienganges Elektrotechnik
Studienrichtung Elektrische Energietechnik

DIE GRUPPIERUNG DER WAHLPFLICHTFÄCHER
NACH FÄCHERGRUPPEN (ANLAGE I P0)

Fächergruppe ohne spezielle Ausrichtung

Lfd. Nr.	Fach-Nr.	Bezeichnung	Fach- abkürzung
1	3 510.6	Entwerfen elektrischer Maschinen	EEM
2	3 520.6	Thermisches und dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen und Antriebe	TEM
3	3 530.6	Ausgleichsvorgänge bei elektrischen Maschinen	AEM
4	3 540.6	Anwendung der Antriebstechnik einschließlich elektrischer Traction	AAT
5	3 610.6	Kraftwerksanlagen	KWA
6	3 620.6	Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte	HNG
7	3 630.6	Berechnung elektrischer Leitungen und Netze	BLN
8	3 640.6	Selektivschutz	SST
9	3 650.6	Elektrizitäts- und Energiewirtschaft	EEW
10	3 710.6	Stromrichterschaltungen für elektrische Antriebe	SEA
11	3 720.6	Antriebsregelungen	ART
12	3 730.6	Geräte und Anlagen der Leistungselektronik	GLE
13	3 740.6	Anwendung der Leistungselektronik	ALE
14	3 810.6	Werkstoffe der Elektrotechnik	WET
15	3 820.6	Elektrowärme	ETW
16	3 830.6	Licht- und Beleuchtungstechnik	LBT
17	3 840.6	Spezielle Meßtechnik	SMT
18	3 850.6	Spezielle Probleme der Hochspannungstechnik	SHT
19	3 550.6	Energetische Elemente der Automatisierungstechnik	EAT
20	3 670.6	Prozeßdatenverarbeitung	PDV
21	3 680.6	Kernkraftwerkstechnik	KKT
22	3 690.6	Analoge und digitale Informationsverarbeitung	AIV
23	3 560.6	Prüfungen und Prüfungsverfahren elektrischer Maschinen und Geräte	PEM
24	3 860.6	Mikroprozessortechnik	MPT

Fächergruppe Elektrische Maschinen und Antriebe

Nr.	Fach-Nr.	Bezeichnung	Fach- abkürzung
1.	3 510.6	Entwerfen elektrischer Maschinen	EEM
2.	3 520.6	Thermisches und dynamisches Verhalten elektrischer Maschinen und Antriebe	TEM
3.	3 530.6	Ausgleichsvorgänge bei elektrischen Maschinen	AEM
4.	3 540.6	Anwendung der Antriebstechnik einschließlich elektrischer Traktion	AAT
5.	3 550.6	Energiertechnische Elemente der Automatisierungstechnik	EAT
6.	3 560.6	Prüfungen und Prüfungsverfahren elektrischer Maschinen und Geräte	PEM
7.	3 860.6	Mikroprozessortechnik	MPT
3.	3 870.6	Elektrische Kleinantriebe	EKA
Fächergruppe Elektrische Energieverteilung			
1.	3 610.6	Kraftwerksanlagen	KWA
2.	3 620.6	Hoch- und Niederspannungsschaltgeräte	HNG
3.	3 630.6	Berechnung elektrischer Leitungen und Netze	BLN
4.	3 640.6	Selektivschutz	SST
5.	3 650.6	Elektrizitäts- und Energiewirtschaft	EEM
6.	3 660.6	Kernkraftwerkstechnik	KKT
7.	3 670.6	Prozeßdatenverarbeitung	PDV
3.	3 550.6	Energiertechnische Elemente der Automatisierungstechnik	EAT
7.	3 690.6	Analoge und digitale Informationsverarbeitung	AIV
10.	3 860.6	Mikroprozessortechnik	MPT

Fächergruppe Leistungselektronik

1.	3 710.6	Stromrichterschaltungen für elektrische Antriebe	SEA
2.	3 720.6	Antriebsregelungen	ART
3.	3 730.6	Geräte und Anlagen der Leistungselektronik	GLE
4.	3 740.6	Anwendung der Leistungselektronik	ALE
5.	3 550.6	Energiertechnische Elemente der Automatisierungstechnik	EAT
5.	3 690.6	Analoge und digitale Informationsverarbeitung	AIV
7.	3 860.6	Mikroprozessortechnik	MPT

Studienplan des Studienganges „Elektrotechnik“ Studienrichtung „Elektrische Energieelektronik“

Fach-Nr.	Prüfungsfach	Bezeichnung	Abk.	Arbeitssem.	Prüfungsfach zugewordnete Lehrveranstaltungen																			
					1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Semesterwochenstunden	Prüfung	Art	Sem.	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.				
1	3 100	Mathematik	MA	FP 2	3100-1-2	Mathematik I-II	KIM 1	2010	10	10														
2	3 110	Physik	PH	FP 3	3110-1-3	Physik I-III	KIM 1	14	4	7	6	13	2	1										
3	3 120	Grundgebiete der ET ohne Meßtechnik	GE	FP 3	3121-1-2	3122-2-3	Wechselstromtechnik I-II	KIM 2	14	4	4	4	3	3										
4	3 130	Meßtechnik	MT	FP 4	3130-1-4	Meßtechnik I-IV	KIM 2	10	2	1	1	2	1	1										
5	3 140	Datenverarbeitung	DV	LN 3	3140-2-3	Datenverarbeitung I-II		4																
6	3 200	Elektronische Bauelemente und Grundschaltungen der Elektronik	EB	LN 4	3200-3-4	Elektronische Bauelemente und Grundschaltungen der Elektronik		8																
7	3 210	Theoretische Elektrotechnik	TE	LN 4	3210-3-4	Theoretische Elektrotechnik I-II		8																
8	3 220	Chemie	CH	LN 1	3220-1	Chemie		2	2															
9	3 230	Technische Mechanik und Konstruktionslehre	TM	LN 2	3230-1-2	Technische Mechanik und Konstruktionslehre I-II		6	3	3														
10	3 240	Technologie	TG	LN 2	3240-1-2	Technologie I-II		6	3	3														
11	3 300	Elektrische Maschinen	EM	FP 5	3300-4-5	Elektr. Maschinen I-II	Pa 4,5	10																
12	3 310	Elektr. Energieerzeugung und -verteilung I-II	EE	FP 5	3310-4-5	Elektr. Energieerzeugung und -verteilung I-II	Pa 4,5	8																
13	3 320	Leistungselektronik und elektr. Antriebe	LE	FP 5	3320-4-5	Leistungselektronik und elektr. Antriebe I-II	Pa 4,5	8																
14	3 330	Regelungstechnik	RT	FP 6	3330-4-6	Regelungstechnik I-III	Pa 5,6	8																
15	3 340	Hochspannungstechnik	HT	FP 6	3340-5-6	Hochspannungstechnik I-II	Pa 5,6	6																
16	3 350	Grundgebiete der Automatismertechnik	GA	FP 4	3350-3-4	Grundgebiete der Automatismertechnik I-II	Pa 3,4	8																
17	3 360	Angewandte Mathematik	AM	LN 4	3360-3-4	Angewandte Mathematik I-II		4																
18	3 370	Betriebswissenschaften	BW	LN 6	3370-5-6	Betriebswissenschaften I-II		4																
19	3 380	Grundlagen der Prozeßdatenverarbeitung	GP	LN 5	3380-5	Grundlagen der Prozeßdatenverarbeitung		4																
20	3 390	Projekt - Gruppenarbeit	PG	LN 6	3390-6	Projekt - Gruppenarbeit		2																
21	Nr. 21	Wahlpflichtfach I	FP 6	Nr. 5-6	Wahlpflichtfach I	Wahlpflichtfach I	ggl. Pa	4																
22	siehe Anlage I	Wahlpflichtfach II	FP 6	siehe Anlage I	Wahlpflichtfach II	Wahlpflichtfach II	ggl. Pa	4																
23	Wahlpflichtfach III	Wahlpflichtfach III	LN 6		Wahlpflichtfach III	Wahlpflichtfach III		2																
24	Wahlpflichtfach IV	Wahlpflichtfach IV	LN 6		Wahlpflichtfach IV	Wahlpflichtfach IV		2																

Erläuterungen: V Vorlesung, Ü Übung, Klausur, Pa Praktikum anerkannt, M Mündliche Prüfung, KM Klausur oder mündl. Prüfung, S Seminar, P Praktikum, * Kann bei Vorliegen organisatorischer Gründe auch im 5. Semester durchgeführt werden.